

Es wird noch nicht genügend untersucht, wer für die Verursachung der Vertragsstrafe, die der Betrieb zahlen muß, verantwortlich ist. Die zur Vertragsverletzung führenden Ursachen werden ungenügend analysiert. Die Zahlung von Vertragsstrafen wird noch zuwenig mit der Erziehung der Werktätigen zur qualitativen Planerfüllung verbunden.

Die Staatsanwälte werden in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung der Werkleitungen hingewiesen, in ihren Berichten über die Durchführung der Schwerpunktprogramme von der Grundlage der Erfüllung der Wirtschaftsverträge auszugehen. Um die Wirkung der Vertragsstrafen zu erhöhen, muß über Vertragsstrafenaufwendungen wegen Qualitätsverletzungen und deren Ursachen in Rechenschaftslegungen berichtet werden. Diese Berichte sind auszuwerten (Ordnung über die Anwendung des Vertragssystems bei der Planvorbereitung in den sozialistischen Betrieben vom 18. Oktober 1960, Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 19/60). Verletzen Betriebsleitungen diese Verpflichtungen wiederholt, dann sollte von der Möglichkeit des Einspruchs oder des Hinweises Gebrauch gemacht werden.

Ein zweites Beispiel aus einer gemeinsamen Überprüfung des Staatsanwalts des Bezirks Dresden zur Frage der Sanktionen bei Vertragsverletzungen zeigt, daß Sanktionen zur Erreichung höherer Qualität ungenügend geltend gemacht und wegen ideologischer Schwächen nicht genügend zur Verbesserung der Betriebsorganisation ausgenutzt werden. Ein Zulieferbetrieb des Elektromaschinenbaus hatte wegen Lieferverzugs erhebliche Vertragsstrafen zu zahlen. Obwohl zahlreiche Gütebeanstandungen Vorlagen, wurden nur in wenigen Fällen Vertragsstrafen berechnet. Die Materialversorgung begründete das Mißverhältnis damit, daß Modelle und Werkzeuge an die Zulieferbetriebe gegeben worden und die Mängel auf fehlerhafte Modelle oder Zeichnungen zurückzuführen seien. Die verantwortlichen Kollegen lehnten die Geltendmachung von Vertragsstrafen mit dem Hinweis ab, daß der Lieferant ihnen laufend durch vorfristige Lieferungen entgegengekommen sei und bei mitunter unangenehmen Situationen geholfen habe.

Dieser Auffassung, die meint, man müsse nach der Methode „hilft du mir, so helf ich dir“ Schlamperei und Mißstände mit dem Mantel der Nächstenliebe zu decken, muß entgegengetreten werden. Das Verfahren wurde ausgewertet. Künftig erhält die Vertragsabteilung von jeder Beanstandungsmeldung der Gütekontrolle einen Durchschlag. Sie führt von sich aus mit der Materialversorgung in regelmäßigen Abständen Aussprachen und stellt fest, ob Mängel rechtzeitig gerügt und Vertragsstrafen ordnungsgemäß geltend gemacht werden.

Die wirtschaftsleitenden Organe (VVB) haben die Pflicht, die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen bei Qualitätsverletzungen gegenüber den Zulieferbetrieben zu kontrollieren. Das Staatliche Vertragsgericht kann insbesondere bei wiederholter Nichtberechnung und Nichtgeltendmachung von Vertragsstrafen wegen Qualitätsverletzungen verstärkt vom Recht der Auferlegung von finanziellen Sanktionen gemäß § 14 VertragsgerichtsVO Gebrauch machen. Die Auswertung solcher Verfahren in den Betrieben wird dazu beitragen, daß die Qualitätsbewegung alle Betriebe umfaßt und daß der ständig wachsende Grad der Bewußtheit unserer Werktätigen zur Folge hat, daß in allen Produktionsbereichen sämtliche Betriebskollektive um beste Qualität kämpfen?

Das Prinzip der Einheit von Ökonomie und Politik beachten!

Das Grundprinzip der sozialistischen Wirtschaftsführung ist das Prinzip des demokratischen Zentralismus. Von gleichfalls grundsätzlicher Bedeutung ist das Prinzip der Einheit von Politik und Wirtschaft. Die Frage der Einheit dieses Wechselverhältnisses ist ein Grundproblem des Marxismus-Leninismus. Es besagt u. a., daß der politische Kampf um die Erfüllung der Pläne das wichtigste Mittel zur Durchsetzung der ökonomischen Interessen der Arbeiterklasse ist. Klarheit über die politische Perspektive des Aufbaus, die ständige sozialistische Erziehung der Werktätigen sind die wichtigsten Voraussetzungen für die Entfaltung der Aktivität aller Menschen bei Lösung der wirtschaftlichen Probleme. Die gesamte politische Massenarbeit muß daher auf die Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben gerichtet sein.

Die Mißachtung dieses Prinzips äußert sich in diesem Beispiel:

Im Bezirk S. hatte es der VEAB vertraglich übernommen, einer LPG etwa 500 Junghennen und eine bestimmte Menge von Zuchtsauen zu liefern. Als Liefertermin wurde Anfang 1960 „sofortige Lieferung“ vereinbart. Dieser Vertragsabschluß war zur Erfüllung des Betriebsplanes der LPG erforderlich. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wußte der VEAB noch nicht, wie er diese Verträge realisieren sollte. Da den beteiligten Funktionären der Zusammenhang von Plan- und Vertragserfüllung nicht klar war, wurde erst im September 1960 geliefert. Dadurch hat die LPG einen Produktionsausfall von 16 000 DM gehabt und als Schadensersatz geltend gemacht, wozu der VEAB auch verpflichtet wurde.

Die Reaktion des VEAB war, daß er alle ähnlichen von ihm abgeschlossenen Verträge mit den LPGs sofort rückgängig machte. Dabei nahm er an, daß die Verträge aufgehoben seien, hat aber dabei übersehen, daß bis zur Aufhebung des Vertrages die Verantwortlichkeit des VEAB bestehen bleibt. Dieser Fall zeigt, daß es nicht allein um die 16 000 DM Schadensersatz geht, denn mit diesem Betrag ist die Produktion noch nicht erbracht. Es geht darum, daß durch den Ausfall der Produktion — in diesem Fall Eier und Geflügel — durch Nichterfüllung der Pläne ein volkswirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Der VEAB muß seine Mitarbeiter so einsetzen, daß die Auflage des Erfassungs- und Aufkaufplanes erfüllt wird. Auch die Staatsanwälte müssen mit dazu beitragen, daß die Anwendung und Durchsetzung des Vertragssystems in der Landwirtschaft verbessert wird. Stellen sie solche Verletzungen fest, dann ist das Staatliche Vertragsgericht zu informieren oder ein Verfahren von Amts wegen anzuregen bzw. von der Möglichkeit des Einspruchs oder Hinweises Gebrauch zu machen.

Zur Abgrenzung der staatsanwaltschaftlichen von unmittelbar wirtschaftsleitender Tätigkeit

Der Staatsanwalt übt, wie bereits oben erwähnt, im Rahmen seiner spezifischen Tätigkeit keine unmittelbar wirtschaftsleitende Tätigkeit aus. Insofern grenzt sich seine Tätigkeit von der des Staatlichen Vertragsgerichts ab, das durch seine Spruchfähigkeit in steigendem Umfang wirtschaftsleitende Tätigkeit ausübt (Vertragsabschlußverfahren).

Die wirtschaftlich-organisatorische Funktion hat überwiegend rechtsgestaltenden Inhalt. Es ist Aufgabe anderer staatlicher Organe (Staatliche Plankommission, Kontore, WB' und Wirtschaftsräte), diesen als Rechtspflicht nachzukommenden Aufgaben gerecht zu werden. Der Staatsanwalt prüft nicht die Richtigkeit der wirtschaftsleitenden Maßnahmen in wirtschaftlich-organisatorischer Hinsicht, sondern signalisiert Mängel auf diesem Gebiet an die angeführten Organe, ggf. veranlaßt er bei Nichtbeachtung dieser Rechtspflicht

2 vgl. hierzu die Aufsätze in der Zeitschrift „Vertragssystem“ 1961, Heft 1, S. 7 ff., über notwendige Veränderungen der Qualitätsvorschriften des Vertragsgesetzes, wonach nicht mehr die Eingangskontrolle, sondern die Ausgangskontrolle beim Hersteller bestimmend sein soll.